

BENUTZUNGSORDNUNG für die Halle auf der Schray

§ 1

Geltungsbereich, Zweckbestimmung

Die „Halle auf der Schray“ ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Erdmannshausen. Sie ist eine Mehrzweckhalle und dient dem Übungs- und Wettkampfbetrieb der örtlichen Vereine und Organisationen, sowie der Durchführung kultureller, sportlicher, gesellschaftlicher und sonstiger Veranstaltungen.

§ 2

Verwaltung und Aufsicht

Die Halle auf der Schray wird vom Bürgermeisteramt verwaltet. Der Schließdienst, die ständige Überwachung der Hallentechnik sowie die laufende Beaufsichtigung obliegt dem Hausmeister. Er ist gegenüber den Benutzern sowie den Zuschauern und Besuchern weisungsberechtigt. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen die Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus der Halle und von den Außenanlagen zu verweisen.

§ 3

Überlassung der Halle

1. Für den Übungsbetrieb der örtlichen Vereine und Organisationen wird von der Gemeindeverwaltung - nach Möglichkeit im Benehmen mit den Beteiligten - ein Belegungsplan aufgestellt, welcher Zeit und Dauer der Benutzung verbindlich festlegt.

Ausnahmen von diesem regelmäßigen Belegungsplan können von der Gemeindeverwaltung zugelassen werden. Dies gilt insbesondere für die Zulassung von Einzelveranstaltungen. Bei Zulassung einer Einzelveranstaltung steht die Halle dem im Belegungsplan eingetragenen Verein nicht zur Verfügung; Ersatzräume dafür müssen von der Gemeinde nicht bereitgestellt werden.

An den Wochenenden steht die Halle auf der Schray in der Regel für Veranstaltungen zur Verfügung; jeglicher Übungsbetrieb ist in dieser Zeit daher nicht zulässig.

2. Anträge auf Überlassung von Räumen in der Halle sind schriftlich und spätestens 4 Wochen vorher bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Sie müssen Angaben über den Veranstalter, die Art, die Zeitdauer (Beginn und Ende der Veranstaltung) sowie die voraussichtlichen Teilnehmer- und Zuschauerzahlen der Veranstaltung enthalten. Außerdem ist die aufsichtführende Person (§ 4 Abs. 1) zu benennen.

Die überlassenen Hallenräume dürfen erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist.

Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden, wenn dies aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen notwendig ist, insbesondere wenn die Ge-

meinde die Halle selbst benutzen oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung überlassen will. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde in diesen Fällen nicht verpflichtet.

Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs maßgebend.

3. Auf Drucksachen, die auf Veranstaltungen in der Halle hinweisen, ist der Veranstalter anzugeben. Die Gemeinde kann verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Plakatanschlätze und jede andere Art der Werbung im inneren und äußeren Hallenbereich bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

§ 4

Benutzung

1. Beim Benutzen von Räumen in der Halle auf der Schray muss eine aufsichtführende dauernd anwesend sein. Die aufsichtführende Person ist von dem Verein bzw. der Benutzergruppe zu bestimmen und dem Hausmeister zu benennen. Die aufsichtführende Person muss mindestens 18 Jahre alt sein. Sie ist dafür verantwortlich, dass diese Benutzungsordnung eingehalten wird.
2. Ballspiele sind mit der nötigen Vorsicht gestattet. Für Hallenfußball sind ausschließlich die zugelassenen Hallenfußbälle zu verwenden.
3. Für die Organisation und den Ablauf von Veranstaltungen ist der Veranstalter verantwortlich.
4. Eine erforderliche Möblierung (einschließlich Bühne) -Aufbau und Abbau- ist Angelegenheit des Veranstalters. Die Möblierung hat unter Anleitung des Hausmeisters zu erfolgen.
5. Die Benutzung einer der beiden Küchen in der Halle auf der Schray darf nur nach vorheriger Einweisung durch den Hausmeister erfolgen. Es ist gemäß Abs. 1 eine aufsichtführende Person zu benennen. Sie ist dafür verantwortlich, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird und weitergehenden Anweisungen des Hausmeisters hinsichtlich der Küchenbenutzung und Bewirtschaftung der Halle beachtet werden. Die Küche ist jeweils vom Bewirtschafter vollständig zu reinigen.
6. Bei Veranstaltungen außerhalb des im Belegungsplan festgelegten Übungsbetriebes sind die benutzten Räume in der Halle auf der Schray besenrein zu hinterlassen.

§ 5

Ordnungs- und Verhaltensvorschriften

1. Räume, Einrichtungen und Geräte der Halle sowie die Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
2. Die Umkleieräume für den Hallensport und den Außensport dürfen jeweils nur über den vorgesehenen Sportlereingang mit gereinigten Schuhen betreten wer-

den. Das Betreten der Halle mit Stollenschuhen ist nicht gestattet.

3. Für sportliche Veranstaltungen, den sportlichen Übungs- und Wettkampfbetrieb darf die Halle nur mit gut gereinigten sowie für Sporthallenböden geeigneten Turn- und Sportschuhen benutzt werden. Nicht zulässig sind insbesondere Turn- und Sportschuhe mit abfärbender Sohle.
4. Zu Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche fahrbaren Geräte zu fahren, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Turngeräten und Matten ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte sind nach Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen. Dabei erhalten Geräte mit eingebauten Transportrollen ihre Ruhestellung. Ausziehbare Geräte sind in die Grundstellung zu bringen, Geräte und Gegenstände, die durch ihren Unterbau, Rahmen oder Standfüße scharfe oder spitze Eindrücke im Hallenboden hinterlassen können, sind mit geeigneten Unterlagen zu versehen. Verantwortlich dafür ist die aufsichtführende Person.
5. Die Bedienung der technischen Einrichtung darf nur durch den Hausmeister oder eine von ihm beauftragte und eingewiesene Person erfolgen.
6. Die regelmäßige abendliche Benutzung der Halle endet einschließlich Duschen und Umkleiden um 22.30 Uhr. Bei Einzelveranstaltungen wird die Dauer der Benutzung in der Genehmigung festgelegt.
7. Nicht gestattet ist insbesondere
 - a) das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke während des sportlichen Übungsbetriebes und bei Sportveranstaltungen. Ausgenommen hiervon sind die Nebenräume sowie Veranstaltungen mit ausdrücklich zugelassener Bewirtschaftung;
 - b) das Mitbringen von Tieren.
8. Der Verkauf von Essen und Getränken (Bewirtschaftung) kann im Einzelfall von der Gemeindeverwaltung im Rahmen der Genehmigung nach § 3 Ziff. 2 dieser Benutzungsordnung zugelassen werden. Unberührt hiervon bleibt die erforderliche Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz, die von den Veranstaltern gesondert zu beantragen ist.

§ 6

Verlust von Gegenständen - Fundsachen

1. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Zuschauer sowie den eingebrachten Sachen, soweit ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Das gleiche gilt auch für Fundsachen und im Außenbereich der Halle abgestellte Fahrzeuge.
2. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.

§ 7

Haftung, Beschädigungen

1. Die sportliche Betätigung in der Halle erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Gemeinde nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob-fahrlässiges Verschulden der Gemeinde, ihrer Bediensteten oder ihrer Beauftragten nachgewiesen wird.
2. Entstandene Schäden an der Halle sowie an den Außenanlagen sind unverzüglich dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung zu melden. Die Benutzer haften für alle Beschädigungen und Verluste, die in oder an der Halle, ihrer Einrichtung, Geräten und Außenanlagen entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch sie, ihre Mitglieder oder Beauftragten oder durch Teilnehmer bei Übungen oder Veranstaltungen entstanden sind. Die Schäden werden von der Gemeinde auf Kosten der Benutzer erhoben.
3. Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner bediensteten Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der Benutzer hat bei der Anerkennung dieser Benutzungsordnung auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

4. Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 8

Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Gemeinde die Benutzung der Halle zeitlich befristen oder dauernd untersagen.

§ 9

Die Benutzungsordnung tritt am 01. Juni 1989 in Kraft.

Erdmannhausen, den 15. August 2014

gez.

Birgit Hannemann
Bürgermeisterin